

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen

SEBETSANA - Kindern in Afrika eine Perspektive geben

Der Verein hat seinen Sitz in 58762 Altena. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein **soll** in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Zwecksetzung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, christliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein dient dem Ziel der Völkerverständigung angesichts der in Südafrika und eSwatini herrschenden Armut und Arbeitslosigkeit, wobei gerade die Kinder und Jugendlichen gefährdet sind.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein stellt sich folgenden Aufgaben, teilweise in Kooperation mit örtlichen karitativen oder kirchlichen Trägern:
 - a) Geldzuwendungen für Kindergärten, Vorschulen, Waisenhäuser (Unterkunft, Ernährung, Schulausbildung, Gesundheit)
 - b) Geldzuwendungen für Schulspeisungen
 - c) Unterstützung beim Bau oder Instandhaltung von Kindergärten Vorschulen, Waisenhäuser, Wohneinheiten für Waisen
 - d) Unterstützung bei Berufsausbildung von Jugendlichen
 - e) Errichtung von Ausbildungsstätten
 - f) Unterstützung durch zweckgebundene Hilfsmittel (Maschinen, Werkzeuge, Material)

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zum Erreichen des Zweckes des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft:

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Bewerber ohne Nennung von Gründen schriftlich mitzuteilen.

2. Fördermitgliedschaft:

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft **erlischt**:

- bei natürlichen Personen durch den Tod
- bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber mindestens zwei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist
- durch Ausschluss bei Satzungsverletzungen oder vereins-schädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes
- durch Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages innerhalb des laufenden Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand drei Wochen vorher, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, schriftlich an alle ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich, unter Angabe der zur Behandlung gestellten Punkte, verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Stimmabgaben können auch mündlich, schriftlich oder in einer sonstigen (telekommunikativen) Art erfolgen.

Stimmabgaben außerhalb der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder in einer sonstigen (telekommunikativen) Art sind nur gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in, bei Abwesenheit beider Vorsitzender gegenüber dem jeweiligen Versammlungsleiter möglich. Die Stimmabgabe hat spätestens im Zeitpunkt der Abstimmung über den Tagungsordnungspunkt in der Mitgliederversammlung bei dem empfangsberechtigten Vorstandsmitglied vorzuliegen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt zweitgleich mit der Auszählung der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen; sie sind entsprechend des Abstimmungsverhaltens bei der Feststellung des Beschlussergebnisses zu berücksichtigen.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll hat auch die Anzahl und das Votum der im mündlichen, schriftlichen oder in einer sonstigen (telekommunikativen) Art abgegebenen Stimmen zu dokumentieren.

Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn diesem nicht binnen vier Wochen nach Versendung schriftlich widersprochen wird.

4. Zu den **Aufgaben** der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstands
- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl eines Kassenprüfers
- Festlegung der Beitragshöhe
- Beschlüsse über Aufnahmen und Ausschlüsse
- Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

Diese Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Funktion des/der Vorsitzenden. Die Funktion des/des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlzeit kann der Vorstand eine andere Person zum Vorstandsmitglied berufen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die beiden Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfer

Die Rechnungsführung des Vereins prüft ein Kassenprüfer.
Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin und der Ersatzprüfer/die Ersatzprüferin werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Heiligenrode zurückgeführt.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Satzung und Satzungsänderungen treten mit dem Tage der Annahme in Kraft.

21. Mai 2022